

Campingplatzordnung

Grundlage dieser Campingplatzordnung ist die Vereinssatzung und die Geschäftsordnung des Angermünder Campingvereins Wolletzsee e.V., der die Nutzung des Campingplatzes in Eigenregie betreibt.

Die Dokumente werden durch die jährlich zu beschließende Gebührenordnung ergänzt.

1. Diese Ordnung gilt für alle Nutzer des Campingplatzes und deren Gäste. Gegenseitige Rücksichtnahme ist oberstes Gebot auf dem Campingplatz.
2. **Haustiere sind nicht zugelassen.** Ausnahmen sind beim Vorstand zu beantragen. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht zu begründen.
3. Der Campingplatz ist **geöffnet von 8.00 - 22.00 Uhr** (samstags bis 23.00 Uhr). Außerhalb dieser Zeit besteht Nachtruhe und **von 13.00 – 14.30 Uhr Mittagsruhe**. Während dieser Zeit hat sich jeder so zu verhalten, dass andere weder gestört noch belästigt werden. Das gilt auch beim Baden. Eltern haben ihre Kinder entsprechend anzuhalten.
Das **Rasenmähen** ist nur Werktags (**Montag – Samstag**) in der Zeit von **09:00 – 13:00 Uhr** und **14:30 – 17:00 Uhr** gestattet
4. Das Baden im gesamten Uferbereich erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Das Campen ist nur Inhabern von gültigen Campinggenehmigungen für den angegebenen Zeitraum gestattet (Anmeldungseintragung; Quittungsbeleg). Die Genehmigung ist nicht auf andere übertragbar, Campinggenehmigungen werden nur im Zusammenhang mit Personenbelegung erteilt. **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Campen** bzw. der Aufenthalt auf dem Gelände **ohne Erziehungsberechtigten oder –beauftragten nicht gestattet**.
6. Gäste melden sich bei der Anreise beim Ordnungsdienst, der Kurzzeitcamper einen entsprechenden Tagesplatz zuweist. Die Gebühren lt. Gebührenordnung sind umgehend beim Ordnungsdienst zu entrichten und **die Anmeldung aller Personen** vorzunehmen.
7. Die Toreinfahrt ist geschlossen zu halten. Gäste können gegen eine Hinterlegungsgebühr einen Torschlüssel ausleihen.
8. Das Befahren des Platzes ist nur zum Auf- und Abbau während der geöffneten Zeiten gestattet, jedoch nicht während der Mittagsruhe.
9. Fahrzeuge sind nur auf den zugewiesenen Parkflächen mit dem Auspuff zum Weg abzustellen.
10. **Auf dem Platzgelände besteht Rauchverbot.** Das Rauchen ist nur im Standplatz und am Grillplatz (Steinhaus) mit vorhandenen Aschegefäßen gestattet.
11. Geschirr spülen, Wäsche waschen und körperpflegende Maßnahmen im Wolletzsee sind nicht gestattet. **Das Waschen von Fahrzeugen ist generell verboten.**
Für die Notdurft ist ausschließlich die Toilettenanlage zu benutzen. Kinder unter 5 Jahren sind von Erwachsenen zu begleiten. **Die Toiletten- und Sanitäreinrichtungen sind sauber zu hinterlassen.**
12. Für Hausmüll stehen im Eingangsbereich Mülltonnen, für Flaschen und Gläser ein Großbehälter am Strandbadeingang bereit. Beides ist entsprechend zu nutzen.
Das Entsorgen der Mülleimer ist nicht Kindern unter 7 Jahren zu überlassen.
13. Das Betreiben von Holzkohlegrills ist nur unter ständiger Aufsicht bei einem Sicherheitsabstand von 1,5 Meter zu brennbaren Gegenständen gestattet. Während des Betriebes ist ständig Löschwasser bereitzuhalten. Ein kleines Lagerfeuer (mit Löschwasser daneben) darf nur in die dafür vorgesehenen Metallbehälter oder Kamine unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,5m zu brennbaren Gegenständen und unter ständiger Aufsicht betrieben werden. Bei **Waldbrandwarnstufe 4 ist selbst das Betreiben von Holzkohlegrills generell verboten!** Bei Trockenheit trifft der Vorstand gesonderte Festlegungen.
14. Feuerlöscher und Geräte der Feuerlöschtafel dienen ausschließlich der Brandbekämpfung. In Gefahrensituationen ist die Handsirene am Steinhaus zu betätigen, dort ist auch die Sammelstelle. Grobe bzw. wiederholte Verstöße gegen diese Campingordnung können mit sofortigem Platz-

verweis ohne Rückvergütung durch den Ordnungsdienst und ein Vorstandsmitglied geahndet werden.

Ergänzung der Campingordnung für Vereinsmitglieder

1. Alle Vereinsmitglieder mit einem genehmigten Dauerstandplatz erhalten einen vertraglich nummerierten Standplatz, wobei die Nummern deutlich sichtbar anzubringen sind. Eine Weitergabe des Standplatzes ist nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich. Eine Einfriedung des Standplatzes, Gehölzrodungen und Bodenbewegungen sind nicht statthaft. Der Abstand zu anderen Standplätzen/ Außenwänden beträgt mind. 2 Meter. Vereinsmitglieder mit Dauerstandplatz können für ihre Kinder (mit Jahresbetrag) zusätzlich ein kleines Zelt aufstellen.
2. Vereinsmitglieder (Dauercamper) sind verpflichtet, eigene Gäste auf die Einhaltung der Campingplatzordnung hinzuweisen und auf deren Einhaltung zu achten, sowie selbständig die Entrichtung der Gebühren vornehmen zu lassen und eine ordnungsgemäße Anmeldung aller Personen – auch Kinder – zu sichern.
3. Planen die Vereinsmitglieder die Aufnahme von Gästen während ihrer Abwesenheit in ihrem Zelt oder Wohnwagen, sind diese aus Sicherheitsgründen rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.
4. Dauerstandplätze sind spätestens bis zum 15. Mai des Jahres zu belegen. Bei starker Belegung des Platzes sind beim Aufbau Ruhezeiten zu beachten. Begründete Ausnahmen des Aufbaus bedürfen der Genehmigung.
5. Nach Saisonschluss sind die Standplätze in einem ordentlichen aufgeräumten Zustand, verbleibende Wohnwagen, Zeltböden u. a. Zubehör sind wind- und unfallsicher zu hinterlassen.